

# Bebauungsplan Nr. 10

Nr. 9/75

## Begründung:

gemäß § 2 Abs. 6 und § 9 Abs. 6 BBauG.

Im Stadtbereich nördl. der Ruhr mit teilweise jahrhunderte alter Bebauung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um die städtebaulich notwendigen Sanierungsmaßnahmen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einzuleiten, zu beschleunigen und abzuwickeln.

Die Planung soll die rechtliche Grundlage zur Beseitigung städtebaulicher Mißstände aus vergangenen Zeiten und zur Durchführung der für die Stadterneuerung notwendigen Maßnahmen bilden.

Angestrebt wird neben einer vernünftigen und vertretbaren Erhaltung unter Denkmalschutz stehender Altstadtbereiche eine der heutigen Zeit entsprechenden und auch der absehbaren Zukunft gerecht werdenden Verkehrsplanung.

Wesentlich ist auch die planungsrechtliche Festlegung der im Allgemeininteresse notwendigen Baugrundstücke für den Gemeinbedarf.

Die Erschließung des Planbereichs ist vorgesehen nach einer im März 1967 durchgeführten Verkehrsuntersuchung und entspricht dem Planungsziel der Stadt Kettwig.

Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt im Mischsystem nach den ortsrechtlichen Bestimmungen und ist gesichert.

Die der Stadt Kettwig aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten sind überschlägig wie folgt ermittelt worden:

a) anteilige Kosten für den Straßenausbau	= 1.500.000,-- DM
b) anteilige Kosten für die Erstellung von Kfz.-Abstellplätzen	= 100.000,-- DM
c) anteilige Kosten für neue Entwässerungsanlagen	= 200.000,-- DM
d) Kosten für Sanierungsmaßnahmen	= <u>3.800.000,-- DM</u>
Gesamtkosten	= 5.600.000,-- DM =====

## Vermerk:

Dieser Bebauungsplanentwurf mit Text und Begründung hat nach § 2 (6) Bundesbaugesetz (BBauG.) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit ~~von ab~~ **8.4.1969 bis** ~~ein~~ **ein**schließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Kettwig, den 09. Mai 1969



Stadt Kettwig  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung:

*[Handwritten Signature]*  
Beigeordneter **6**